

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@lu.ref.ch  
www.reflu.ch

Luzern, 12. Dezember 2018

## **Kirchliches Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanz- haushaltsgesetz)**

### **Vernehmlassungsbericht**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	3
2. Vernehmlassung vom 30. August 2018 bis 31. Oktober 2018	3
3. Vernehmlassungsauswertung	3
4. Vernehmlassungsergebnisse	4
5. Tabelle der einzelnen Anträge und Änderungen	5

## 1. Einleitung

§ 34 Abs. 1 lit. e der neuen seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Kirchenverfassung (KiV) sieht vor, ein kirchliches Gesetz über den Finanzhaushalt zu erlassen ist. Eine gesetzliche Regelung über die Finanzen bestand bisher nur für die Kirchgemeinden. Das Finanzhaushaltsgesetz und die ausführende Finanzhaushaltsverordnung gelten nunmehr neu sowohl für die landeskirchliche Organisation als auch für die Kirchgemeinden. Nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage über den Finanzhaushalt ist hingegen der Finanzausgleich. Dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem eigenen Erlass zu regeln sein. Ebenso wenig bildet die Finanzbeschaffung Bestandteil des Finanzhaushaltsgesetzes, ist sie doch in anderen, zum Teil übergeordneten Erlassen geregelt.

## 2. Vernehmlassung vom 30. August 2018 bis 31. Oktober 2018

Ende August 2018 unterbreitete der Synodalrat den Gesetzesentwurf der öffentlichen Vernehmlassung und lud hierzu einen breiten Adressatenkreis ein. Neben den Präsidien der Kirchenvorstände zehn Kirchgemeinden und der Kirchenpflegen der acht Teilkirchgemeinden wurden die Pfarrämter und Spezialpfarrämter, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sämtliche Sekretariate der Kirch- und Teilkirchgemeinden sowie die Fachstellen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern eingeladen, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen. Ausserdem wurden für alle Interessierten die Vernehmlassungsunterlagen auf der Webseite der Landeskirche aufgeschaltet. Im September 2018 präsentierte der Synodalrat das Finanzhaushaltsgesetz an einer Informationsveranstaltung in Luzern, am Treffen mit den Kirchgemeindebehörden in Wolhusen sowie im Oktober 2018 im Pfarrkapitel.

## 2. Vernehmlassungsauswertung

Mit Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 31. Oktober 2018 sind insgesamt 14 Vernehmlassungsantworten beim Synodalrat eingegangen: 13 aus den Kirch- und Teilkirchgemeinden und eine vom Diakonatskapitel. Die Vernehmlassungsantworten wurden gesichtet, ausgewertet und im Synodalrat beraten. Sämtliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden einzeln geprüft, beraten und gegenüber dem Gesamtinteresse abgewogen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses überarbeitete der Synodalrat in der Folge den Gesetzesentwurf und nahm vereinzelt Anpassungen und Änderungen vor.

## 3. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützten mehrheitlich den Vernehmlassungsentwurf. Nebst inhaltlichen Änderungsanträgen sowie Ergänzungen wurden auch Anmerkungen zu diversen Fragen und Anliegen aufgeworfen. Zu den wesentlichsten Diskussionspunkten zählen: § 7 Abs. 3 (Haushaltsgleichgewicht), § 15 Abs. 2 (Globalbudget) sowie § 36 Abs. 1 lit. c (Jahresrechnung).

Die Rückmeldungen erfolgten primär anhand der Fragen des Vernehmlassungsfragebogens. Im Rahmen der letzten offenen Frage zu weiteren Bemerkungen zur Gesetzesvorlage gingen ergänzende Rückmeldungen zu einzelnen anderen Gesetzesbestimmungen ein.

Sämtliche Vernehmlassungsantworten der Teilnehmenden wurden einzeln erfasst, ausgewertet und geprüft. Hierzu sei an dieser Stelle auf die nachfolgende tabellarisch dargestellte Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zu den jeweiligen einzelnen Gesetzesbestimmungen (Paragrafen) verwiesen.

#### **4. Tabelle der einzelnen Anträge und Änderungen**

Anhand der Tabelle „Finanzhaushaltsgesetz / Vernehmlassungsergebnisse“ im Anhang dieses Vernehmlassungsberichts sind die eingegangenen einzelnen Anträge zu den jeweiligen Bestimmungen der Gesetzesvorlage ersichtlich.

Die aufgrund der Rückmeldungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfs sind in der dritten Spalte der Tabelle ersichtlich. Wo keine Änderungen vorgenommen wurden, wird hierauf hingewiesen. Die Begründungen zu den vorgenommenen Änderungen bzw. nicht vorgenommenen Änderungen finden sich in den Erläuterungen zum Finanzhaushaltsgesetz bei den jeweils betreffenden Gesetzesbestimmungen (Paragrafen). Bei einzelnen Anträgen wurde auf eine ausführliche Begründung in den Erläuterungen verzichtet und wo erforderlich, stichwortartig in der nachfolgenden Tabelle begründet.

Namens des Synodalarats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst  
Synodalaratspräsidentin

Peter Möri  
Synodalsekretär

## Tabelle Vernehmlassungsergebnisse Finanzhaus- haltungsgesetz (FHG)

§	Vernehmlassung	Änderungen
7 Abs. 3	Regel nicht ins Gesetz aufnehmen entsprechende Regel auch für KG für grössere Flexibilität Limite nicht im Gesetz verankern zu starre Regelung, 75 % sind zu hoch	Änderung: Regelung in FHV verschieben
13 Abs. 1	„nimmt zur Kenntnis“ statt „prüft“	keine Änderung (Prüfung erfolgt, Kenntnisnahme ist Ergebnis der Prüfung)
13 Abs. 3	„zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme“ streichen	keine Änderung
15 Abs. 2	kein Globalbudget pro Aufgabenbereich (Mehrkosten und Mehraufwand zu gross) kein Globalbudget pro Aufgabenbereich (erheblicher Mehraufwand, Überforderung der Behörden)	Änderung: „(Globalbudget)“ streichen
20	keine Antwort, Regelung nicht verstanden	keine Änderung
22 ff.	keine Antwort, Regelung nicht verstanden	keine Änderung
22 ff.	ausdrücklicher Hinweis auf Vieraugenprinzip beifügen	keine Änderung
22 Abs. 3	Definition „freibestimbare Ausgabe“ für Anwendung zu unbestimmt „frei bestimmbar“ statt „freibestimmbar“	keine Änderung (Definition wie im Kanton Luzern) keine Änderung („freibestimmbar“ ist richtig; vgl. § 26 FLG)
27 Abs. 2	„zehnfacher Betrag einer Jahresausgabe??“	keine Änderung (Regelung wie im Kanton Luzern)
33 Abs. 2	„Rechnungskommission bzw. Controllingkommission“ statt „Revisionsstelle“	keine Änderung (mit „Revisionsstelle“ ist nach § 3 lit. b Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle gemeint; wo Controllingkommission besteht, kann Aufgabe von § 33 Abs. 2 gemäss § 178 Abs. 1 lit. E OG dieser Kommission übertragen werden)
36 Abs. 1 it. c	streichen	keine Änderung

<b>§</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>Änderungen</b>
	FHG sollte auch Einnahmenseite regeln (Steuerhoheit KG, Kompetenz zur Festlegung der Steuersätze etc.)	keine Änderung

12.12.2018